

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Merkblatt HIV-Screening Vom 13. September 2007

[1301 A]

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 13. September 2007 beschlossen, die Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz. 1986 Nr. 60a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 24. März 2003 (BAnz. S. 14 906), wie folgt zu ändern:

- I. In Abschnitt A. „Untersuchungen und Beratungen sowie sonstige Maßnahmen während der Schwangerschaft“ wird Nummer 1 wie folgt geändert:
 1. Satz 4 wird zum neuen Absatz 2
 2. Der dritte Satz in Absatz 1 wird gestrichen.
 3. Nach Satz 2 in Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt: „Jeder Schwangeren soll ein HIV-Antikörpertest empfohlen werden, da die Wahrscheinlichkeit einer HIV-Übertragung auf das Kind durch wirksame therapeutische Maßnahmen erheblich gesenkt werden kann. Die Testdurchführung erfordert eine Information zum Test und die Einwilligung der Schwangeren. Als Hilfestellung für die Information der Frau zu dieser Untersuchung ist das Merkblatt mit dem Titel „Ich bin schwanger. Warum wird allen Schwangeren ein HIV-Test angeboten?“ (Muster siehe Anlage 3) zur Verfügung zu stellen.“
- II. In Abschnitt C. „Serologische Untersuchungen und Maßnahmen während der Schwangerschaft“ wird unter Nummer 1 „Zu Buchstabe c)“ der Absatz 2 wie folgt gefasst: „Die Durchführung der Beratung zum HIV-Antikörpertest ist im Mutterpass zu dokumentieren. Die Durchführung und das Ergebnis der Untersuchung werden im Mutterpass nicht dokumentiert.“
- III. In Abschnitt H. „Aufzeichnungen und Bescheinigungen“ wird unter Nummer 2 der zweite Satz wie folgt gefasst: „Darüber hinausgehende für die Schwangerschaft relevante Untersuchungsergebnisse sollen in den Mutterpass eingetragen werden, soweit die Eintragung durch die Richtlinien nicht ausgeschlossen ist (Lues-Suchreaktion sowie HIV-Untersuchung).“
- IV. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage angefügt:

Anlage 4
(zu Abschnitt A. Nummer 1 der Mutterschafts-Richtlinien)

**Ich bin schwanger.
Warum wird allen Schwangeren ein HIV-Test angeboten?**

Liebe Leserin,
dieses Merkblatt erläutert, warum es für alle Schwangeren in Deutschland das Angebot für einen HIV-Test gibt. Wir hoffen, dass es Sie bei Ihrem Beratungsgespräch mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin unterstützt. Bei weitergehenden Fragen können Sie sich auch an Beratungsstellen, zum Beispiel bei Ihrem Gesundheitsamt, wenden.

Die wichtigsten Informationen:

- HIV kann während der Schwangerschaft, bei der Geburt und durch Muttermilch auf das Kind übertragen werden.
- Es besteht jedoch eine sehr gute Aussicht, eine Übertragung auf das Kind durch rechtzeitige medizinische Maßnahmen zu verhindern. Die frühzeitige Feststellung einer HIV-Infektion ist daher wichtig.
- Ein anonymen HIV-Test ist möglich.

Sie haben Anspruch auf einen HIV-Test.

Sie haben selbstverständlich das Recht, einen HIV-Test abzulehnen.

Was ist HIV?

HIV („Humanes Immunschwäche-Virus“) befällt Zellen des Abwehrsystems des Körpers und zerstört sie. Die meisten Menschen mit HIV haben über Jahre kaum Beschwerden. Wenn das Virus das Immunsystem aber stark geschwächt hat, treten schwere Erkrankungen auf. Diese Phase wird dann als „AIDS“ (deutsch: „Erworbenes Immunschwäche-Syndrom“) bezeichnet. Trotz verbesserter Behandlungsmöglichkeiten ist eine Heilung von AIDS momentan nicht möglich.

HIV bei Frauen wird meistens durch ungeschützten sexuellen Kontakt, bei dem Samenflüssigkeit oder Blut in den Körper gelangt, oder durch gemeinsames Benutzen von Spritzen oder Injektionsnadeln übertragen.

Warum wird mir ein HIV-Test angeboten?

In Deutschland sind nur wenige Schwangere mit HIV infiziert. Aber es kommt vor, dass eine Frau nicht weiß, dass sie HIV hat.

Wenn eine Schwangere HIV hat, dann bedeutet das nicht, dass auch ihr Kind in jedem Fall infiziert wird. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Viren auf ihr Kind übertragen werden. Wenn eine Schwangere rechtzeitig von ihrer Infektion weiß, dann kann ihr Kind fast immer geschützt werden. Die heutigen Behandlungsmöglichkeiten sind so gut, dass eine Mutter mit HIV oft lange ohne Symptome leben und so auch für ihr Kind da sein kann. Es ist daher wichtig zu wissen, ob eine HIV-Infektion besteht.

Falls ich HIV habe, wie kann mein Kind geschützt werden?

Wenn die folgenden drei Maßnahmen mit spezialisierten Ärztinnen und Ärzten zusammen durchgeführt werden, ist die Gefahr einer HIV-Übertragung auf das Kind sehr gering:

1. während der Schwangerschaft: durch Einnahme von Medikamenten, die die Viren bekämpfen,
2. unter der Geburt: durch Entbindung des Kindes durch einen Kaiserschnitt,
3. nach der Geburt: durch Verzicht auf die Ernährung des Kindes mit eigener Muttermilch.

Kann ich mich auch in der Schwangerschaft mit HIV infizieren?

Eine HIV-Infektion ist auch während der Schwangerschaft möglich. Bei sexuellen Kontakten sind Kondome ein guter Schutz.

Gibt es Bedenken bei einem HIV-Test?

Für die meisten Frauen ist ein HIV-Test nur ein Test unter vielen in der Schwangerschaft. Die Entscheidung für einen HIV-Test ist jedoch nicht immer leicht und kann Ängste auslösen. Die Wartezeit bis zum Testergebnis kann als belastend erlebt werden.

Wer mit HIV infiziert ist und dies weiß, muss mit Nachteilen rechnen, zum Beispiel beim Abschluss einer (Lebens-)Versicherung. Unabhängig davon, ob Sie den Test durchführen lassen und welches Ergebnis er hat, wirkt sich das aber zum Beispiel nicht auf Ihren gesetzlichen Krankenversicherungsstatus oder den Aufenthaltsstatus von Migrantinnen in Deutschland aus.

Bei Bedenken oder Sorgen können Sie mit Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrer behandelnden Ärztin sowie auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen, bei Wunsch auch anonym, sprechen.

Wer erfährt von dem Test?

Ihr Arzt oder Ihre Ärztin teilt Ihnen das Testergebnis in einem vertraulichen Gespräch mit. Die Ärzte und Ärztinnen und ihr Personal unterliegen der Schweigepflicht.

Die HIV-Beratung wird im Mutterpass dokumentiert, nicht aber der sich gegebenenfalls daran anschließende HIV-Test.

Kann ich mich anonym testen lassen?

Es ist möglich, sich anonym testen zu lassen. Dies kann zum Beispiel in einer Arztpraxis, beim Gesundheitsamt, bei manchen AIDS-Beratungsstellen oder einem Tropeninstitut erfolgen.

Das Testergebnis wird nur Ihnen mitgeteilt. Sie entscheiden, wer von dem Test und seinem Ergebnis erfährt.

Was passiert bei einem HIV-Test?

Für einen HIV-Test wird eine Blutprobe entnommen und in einem Labor untersucht. Beim Test kann das Virus nur entdeckt werden, wenn im Blut Zeichen dafür vorhanden sind, dass der Körper schon gegen die Infektion kämpft. Das heißt, es gibt einen Zeitraum von der Ansteckung bis zur verlässlichen Nachweisbarkeit der Infektion im Blut. Dieser Zeitraum wird als „diagnostisches Fenster“ bezeichnet. Fast alle HIV-Infektionen können drei Monate nach einer Übertragung festgestellt werden.

Wenn Sie meinen, dass bei Ihnen die Möglichkeit einer HIV-Infektion, zum Beispiel nach einem ungeschützten sexuellen Kontakt besteht, können Sie sich an Ihren Arzt oder Ihre Ärztin wenden, um einen oder mehrere Testzeitpunkte zu vereinbaren. Der HIV-Test ist sehr genau. Wenn im Labor eine HIV-Infektion festgestellt wird, wird der Test zur Sicherheit trotzdem noch einmal wiederholt.

Was kostet der HIV-Test?

Die Kosten für einen HIV-Test in einer Arztpraxis werden während der Schwangerschaft von den Krankenkassen übernommen. Wenn Sie einen Test anonym durchführen lassen wollen, kann dies mit geringen Kosten für Sie verbunden sein.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Für weitere Informationen können Sie sich an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt bzw. an Ihr Gesundheitsamt wenden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet eine anonyme Telefonberatung an. Sie erreichen sie unter Telefon 0 18 05/55 54 44. Über die Webseite der BZgA können Sie auch Beratungsstellen finden und sich anonym im Internet beraten lassen: www.aidsberatung.de.

Stand: Mai 2007

Das Merkblatt ist eine Anlage der Mutterschafts-Richtlinien.

Quellen: Eine Liste mit der berücksichtigten wissenschaftlichen Literatur finden Sie im Internet unter: www.g-ba.de

Herausgeber:

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

Auf dem Seidenberg 3a

53721 Siegburg

Telefon: 0 22 41-93 88-0

Telefax: 0 22 41-93 88-5 73

www.g-ba.de

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist ein Gremium der Gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten, Krankenkassen und Krankenhäusern in Deutschland, in dem seit 2004 auch Patientenvertreter aktiv mitwirken. Entscheidungen des G-BA stehen unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit.

Erstellung:

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des G-BA vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (www.iqwig.de) entwickelt.

V. Die Änderungen der Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 13. September 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

H e s s